

Administrative Weisungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwierigkeiten persönlicher Natur nicht, die sich beim Soldaten unwillkürlich ergeben. Wir möchten daher dem Wunsche Ausdruck geben, es möge eine Grundlage geschaffen werden, die es jedem qualifizierten Gefreiten und Soldaten, der Fouriergehilfendienst leistet, ermöglicht, Unteroffizier zu werden. Wir glauben, dass unsere bisherige Arbeit nicht so schlecht war, dass sie diesen Schritt nicht rechtfertigen würde. Wir werden auf jeden Fall auch weiterhin unser Möglichstes leisten.

Gfr. R. S., Bern.

Administrative Weisungen

1. Wir möchten die Rechnungsführer auf die am 30. April 1943 erschienenen administrativen Weisungen Nr. 54 hinweisen, die ab 11. Mai 1943 Gültigkeit haben. Sie regeln insbesondere den Verbrauch von Trockengemüsen und enthalten eine ganze Reihe von neuen Bestimmungen, welche die I. V. A. 43 teilweise abändern. Wir empfehlen den Rechnungsführern, ihre neue I. V. A. entsprechend diesen Bestimmungen abzuändern.
2. Mit grosser Genugtuung nehmen wir auch von einem Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee vom 28. April 1943 Kenntnis, der Massnahmen verfügt, um eine bessere Auswahl von Anwärtern für die Fourier-Laufbahn sicher zu stellen. Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Vorschläge zur Einberufung in die Fouriergehilfen- und H.D.-Rechnungsführerkurse. Damit geht ein altes Postulat des Schweizerischen Fourierverbandes in Erfüllung, der sich schon immer für eine bessere Auswahl der Anwärter auf den Posten eines Rechnungsführers eingesetzt hat. Es darf erwartet werden, dass durch diese Bestimmung vermieden wird, dass, wie es in letzter Zeit vorkam, ungeeignete Elemente, welche sogar mit dem Strafrichter in Berührung kamen, zu Rechnungsführern befördert werden.
3. Ein Fourier hat uns über die administrative Behandlung von Adj. Uof.-Zugführern, welche die Zugführerschule bestanden haben, angefragt, insbesondere darüber:
 - a) ob diese Wehrmänner bei Dienst- beziehungsweise Urlaubsreisen die 3. Klasse zu benützen haben, oder wie die Offiziere 2. Klasse fahren;
 - b) ob die Reiseentschädigung 5 Rappen oder wie für H.D. mit Funktionen im Offiziersrang 10 Rappen pro Kilometer beträgt;
 - c) ob die Zimmervergütung an die Gemeinde nach den Ansätzen für Offiziere oder nach denjenigen für höhere Uof. zu erfolgen haben.

Der Herr Oberkriegskommissär hat uns auf die bezügliche Anfrage folgende Antwort erteilt und uns ermächtigt, sie im „Fourier“ zu publizieren:

„Für die administrative Behandlung der Adj. Uof.-Zugführer sind von keiner Seite Vorschriften erlassen worden, welche hinsichtlich der Besoldung, Reiseentschädigung, Verpflegung und Unterkunft eine Sonderbehandlung dieses Uof.-Grades gestatten würden. Infolgedessen gelten für die Adj. Uof.-Zugführer in jeder Beziehung die für Unteroffiziere gültigen Vorschriften.“